

# Handballclub DJK Konstanz e.V.

## *Satzung*

Stand: 12.07.2023

### § 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen „Handballclub DJK Konstanz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Er ist gegründet am 2. September 1977.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (4) Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün/weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. des Handballverbandes und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (6) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Diözesanverbandes.
- (7) Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
- (8) Der Verein Handballclub DJK Konstanz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (10) Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

## § 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

(2) Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürger, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe- Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Der Verein positioniert sich klar gegen jegliche Form von Rassismus, Homophobie, Sexismus und sonstigen Arten von Diskriminierung.

(3) Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

(4) Die Jugendordnung des HC DJK Konstanz ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung Bestandteil dieser Satzung (siehe Versammlungsprotokoll vom 01.08.1994).

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

(2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
- b) passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
- c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

(3) Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes oder des Handballverbandes.

(4) Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.

## § 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Halbjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Der Ausschluss kann auch schon bei einem einfachen, schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung und Ziele des Vereins erfolgen.

(5) Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, kann eine Anhörung vor dem Vorstand und dem Beirat verlangen. Nach der Anhörung entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam mit 2/3 Mehrheit, ob der Ausschluss Bestand haben soll.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.
- b) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen und die Satzung des Vereins sowie die Satzung und Ordnungen der DJK zu erfüllen.
- b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber dem Handballverband zu erfüllen.
- c) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu entrichten.
- d) bei Übernahme von pädagogischen und leitenden Aufgaben in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu achten.

## § 6 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 7 Der Vorstand

(1) Zum Vereinsvorstand gehören

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der geistliche Beirat
- d) der/die Geschäftsführer/in
- e) der/die Schatzmeister/in
- f) der/ die Jugendleiter/in
- g) der/die zweite Jugendleiter/in

Eine Personalunion ist nicht möglich.

(2) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Für das Innenverhältnis ist jedoch folgendes bestimmt: Für Geschäfte die gemäß § 11 IV die Zustimmung des Beirates bedürfen, bedarf es einen mehrheitlichen Vorstandsbeschluss.

(3) Der geistliche Beirat ist Teil des Vorstands. Er wird jedoch lediglich beratend tätig. Er besitzt kein Stimmrecht in der Vorstands- oder Mitgliederversammlung. Des Weiteren ist er nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Seine weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 8 Abs. 6.

## § 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

(3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
- d) Verwaltung und Instandhaltung der Vereinseinrichtungen.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von § 4.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

(5) Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

(6) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

(7) Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen abhalten. Beschlüsse kann der Vorstand entweder in Vorstandssitzungen oder per Umlaufbeschluss in schriftlicher (elektronischer) Form treffen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, laden schriftlich oder per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen ein. Der Einladende ist Versammlungsleiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Abwesende Vorstände können einem anderen Vorstand schriftlich eine Vollmacht über ihre Stimmabgabe erteilen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung. Der Beirat darf den Vorstandssitzungen beiwohnen, ist aber nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 9 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bei Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Die Wahl des Vorstands findet grundsätzlich geheim statt. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht und niemand einer offenen Wahl widerspricht, kann die Wahl auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.
- (3) Eine Woche vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser hat sich mit den Grundsätzen der Wahl auseinanderzusetzen und gegebenenfalls nötige Vorbereitungen zu treffen. Der Wahlleiter darf bei der fraglichen Mitgliederversammlung selbst für kein Amt zur Wahl stehen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann die Vorstandsversammlung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung muss dann eine reguläre Wahl durchgeführt werden.
- (5) Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder hat eine Abstimmung über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Die Abstimmung steht einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gleich, andernfalls kann sie auf Antrag von 1/10 der Mitglieder auch Tagesordnungspunkt einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein. Insofern gilt § 14. Die Abwahl erfolgt, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Im Übrigen gilt Absatz 3.

## § 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Beiräte sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

## § 11 Aufgaben und Arbeitsweisen des Beirats

- (1) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen sowie seine Arbeitsweise zu kontrollieren.
- (2) Der Beirat repräsentiert den Verein.
- (3) Die Beiräte arbeiten eigenständig in den ihnen zugewiesenen Arbeitsfeldern.

(4) Geschäftsvorgängen, die 500 € übersteigen, muss der Beirat zustimmen. Der Beirat hat zugestimmt, wenn die Mehrheit der Beiräte dem Geschäftsvorgang zustimmen. Die Zustimmung ist schriftlich (auch elektronisch) einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Beirat nicht innerhalb einer Woche dem Geschäftsvorgang widerspricht.

(5) Der Beirat soll Beiratssitzungen abhalten. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, laden schriftlich oder per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen ein. Der Einladende ist Versammlungsleiter. Der Beirat kann in Beiratssitzungen über zustimmungsbedürftige Geschäftsvorgänge entscheiden. Insofern gilt Absatz 4. Abwesende Beiräte können einem anderen Beirat schriftlich eine Vollmacht über ihre Stimmabgabe erteilen. Der Vorstand darf der Beiratssitzung beiwohnen, hat jedoch kein Stimmrecht.

## § 12 Wahl des Beirats

(1) Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Wahl des Beirats findet grundsätzlich geheim statt. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht und niemand einer offenen Wahl widerspricht, kann die Wahl auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann die Beiratsversammlung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Beiratsmitglied wählen. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung muss dann eine reguläre Wahl durchgeführt werden.

(4) § 9 Abs. 3 sowie Abs. 6 gelten entsprechend.

## § 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zu prüfen und sich hierzu in der Mitgliederversammlung zu äußern. Zu diesem Zweck werden den Kassenprüfern in angemessener Frist vor der Mitgliederversammlung die prüfungsrelevanten Rechnungsunterlagen und Belege zur Verfügung gestellt.

(3) § 9 Abs. 3 sowie Abs. 6 gelten entsprechend.

## § 14 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in den Monaten Juli oder August statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag gilt als aufgenommen, wenn nicht  $\frac{1}{4}$  der Mitgliederversammlung widerspricht.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Im Allgemeinen genügt Abstimmung durch Handzeichen; Wahlen müssen jedoch in geheimer Abstimmung durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(10) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

(12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann beschließen, dass Gäste (auch Presse u. dgl.) zugelassen sind.

(13) Mitgliederversammlungen sind in der Regel in Präsenz durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann, sofern zwingende Gründe dies erfordern, als reine virtuelle Versammlung auf einem tauglichen Medium abgehalten werden.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(2) Diese muss einberufen werden, wenn sie von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) § 14 gilt entsprechend.

## § 16 Austritt aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

(1) Der Austritt aus dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen, dem auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht zusteht.

(3) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Diözesanvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

(4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

(5) Nach dem Austritt ist dem Verein die Weiterführung des Namens bzw. Namensbestandteils „DJK“ und des „DJK-Zeichens“ in jeder Form untersagt. Für die Rückzahlung erhaltener Bauzuschüsse aus

Mitteln der Erzdiözese Freiburg gelten die Vergaberichtlinien des DJK-Diözesanverbandes Freiburg zum Zeitpunkt der Vergabe.

## § 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen, dem ein Rederecht zusteht.

(4) Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Gesamtkirchengemeinde Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

## § 18 Gründung weiterer Abteilungen

(1) Weitere Sportarten können sich als Abteilungen dem Verein anschließen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Neu aufgenommene Abteilungen haben sich dem jeweiligen Fachsportverband anzuschließen.

Die Satzungsänderungen wurden am 12.07.2023 von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender Walter Bühler-Schilling



Handwritten signature of Walter Bühler-Schilling in blue ink, written over a horizontal line.

Protokollant Luca Knapp



Handwritten signature of Luca Knapp in blue ink, written over a horizontal line.